

## **Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt vertragliche Altersgrenze 65**

**Ernst Ludwig, Dipl. Math., BAV-Ludwig**

Wie bereits in unserem Newsletter IV/2012 berichtet, hat das BAG mit seinem Urteil vom 15.05.2012 die feste Altersgrenze 65 in der betroffenen betrieblichen Versorgungsordnung als dynamischen Verweis auf die gesetzliche Regelaltersgrenze eingestuft. Sofern diese Entscheidung als Grundsatzentscheidung anzusehen ist, kann der Arbeitgeber nun im Regelfall bei der Ermittlung der betrieblichen Rente anstelle der Altersgrenze 65 die angehobene Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (67 ab Geburtsjahrgang 1964 bzw. von 1947 bis 1963 schrittweise angehoben) zugrunde legen. Welche Auswirkungen dies haben kann, wollen wir nachstehend an Beispielen unter Zugrundelegung der Regelaltersgrenze 67 aufzeigen.

### **1. Reine Leistungszusage**

#### **1.1. Altersleistung ab Vollendung des 67. Lebensjahres**

##### **1.1.1. Ausscheiden mit Rentenbeginn**

Scheidet ein Arbeitnehmer erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres und mit dem Bezug der gesetzlichen Rente aus, so erfüllt er erst dann die beiden Anspruchsvoraussetzungen Ausscheiden und Erreichen der Altersgrenze, unabhängig davon, ob das vertragliche Pensionsalter mit 65 beibehalten oder auf 67 angehoben wurde. Sieht die Versorgungsregelung wie üblich beide Anspruchsvoraussetzungen vor, ändert sich bzgl. des Beginns der betrieblichen Rente nichts.

Der Versorgungsanspruch kann sich jedoch bei einem Anheben der Altersgrenze auf 67 erhöhen, wenn die Versorgungsregelung nur eine Begrenzung der anrechenbaren Dienstzeit bis zum vertraglichen Pensionsalter vorsieht.

#### **Beispiel 1:**

Steigerungsbetrag je Dienstjahr		EUR	20,00		
Eintrittsalter			30 Jahre		
			PA 65	PA 67	
			in %		
Altersrente ab 67	EUR	700,00	EUR	740,00	+ 5,7

### **BAV Ludwig GbR**

### Beispiel 2:

Steigerungsbetrag je Dienstjahr		EUR	20,00	
Eintrittsalter			50 Jahre	
		PA 65	PA 67	in %
Altersrente ab 67	EUR	300,00	EUR 340,00	+ 13,3

### 1.1.2. Ausscheiden vor dem Erwerb eines Anspruchs

Scheidet der Arbeitnehmer, der im Alter 30 bzw. 50 eingetreten ist, vor Rentenbeginn ohne Versorgungsfall im Alter 50 bzw. 60 aus, so ergeben sich für die obigen Beispiele folgende Altersrenten:

		PA 65	PA 67	in %
Bsp.1: Quote		20/35	20/37	
Bsp.1: Altersrente ab 67	EUR	400,00	EUR 400,00	0,0
Bsp.2: Quote		10/15	10/17	
Bsp.2: Altersrente ab 67	EUR	200,00	EUR 200,00	0,0

### 1.2. Vorzeitige Altersleistung vor Vollendung des 67. Lebensjahres

#### 1.2.1. Ausscheiden mit Rentenbeginn

Bei reinen Leistungszusagen erfolgt eine Kürzung bei einem vorzeitigen Bezug i.d.R. entweder über Abschläge oder Dienstzeitquotierung. Für die bisherige Altersleistung ab 65, die bei Pensionsalter 67 als vorgezogene Altersleistung bewertet wird, und die vorgezogene Altersleistung ab Vollendung des 63. Lebensjahres ergeben sich für die nachstehenden Beispiele folgende Vergleichswerte:

#### Beispiel 1:

Altersrente ab 65		EUR	1.000,-	
Abschlag für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs			0,5 %	
		PA 65	PA 67	in %
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR	1.000,00	EUR 880,00	- 12,0
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR	880,00	EUR 760,00	- 13,6

**Beispiel 2:**

Altersrente ab 65		EUR	1.000,-		
Dienstzeitquotierung nach Dienstjahren					
Eintrittsalter				30 Jahre	
	PA 65		PA 67		in %
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 1.000,00	EUR	945,95		- 5,4
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 942,86	EUR	891,89		- 5,4
Eintrittsalter				50 Jahre	
	PA 65		PA 67		in %
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 1.000,00	EUR	882,35		- 11,8
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 866,67	EUR	764,71		- 11,8

**Beispiel 3:**

Steigerungsbetrag je Dienstjahr		EUR	20,00		
Abschlag für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs			0,5 %		
Eintrittsalter				30 Jahre	
	PA 65		PA 67		in %
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 700,00	EUR	616,00		- 12,0
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 580,80	EUR	501,60		- 13,6
Eintrittsalter				50 Jahre	
	PA 65		PA 67		in %
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 300,00	EUR	264,00		- 12,0
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 228,80	EUR	197,60		- 13,6

**1.2.2. Ausscheiden vor dem Erwerb eines Anspruchs**

Scheidet der Arbeitnehmer, der im Alter 30 bzw. 50 eingetreten ist, vor Rentenbeginn ohne Versorgungsfall im Alter 50 bzw. 60 aus, so ergeben sich für die obigen Beispiele folgende Altersrenten:

**Beispiel 1:**

	PA 65		PA 67		in %
Quote	20/35		20/37		
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 571,43	EUR	475,68		- 16,9
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 502,86	EUR	410,81		- 18,3

**Beispiel 2:**

	PA 65	PA 67	in %
Quote	20/35	20/37	
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 571,43	EUR 511,32	- 10,5
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 538,78	EUR 482,10	- 10,5

**Beispiel 3:**

Für das Beispiel 3 ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BAG (z.B. Urteil vom 23.01.2001 - 3 AZR 164/00) nach einem Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften und einem späteren Bezug der vorzeitigen Altersleistung eine zweifache Kürzung wegen kürzerer Betriebszugehörigkeit nicht zulässig ist. Daher ist die Quote nicht auf die bis zum Rentenbeginn erreichbare Rente, sondern auf die bis zum vertraglichen Pensionsalter erreichbare Rente anzuwenden. Zusätzlich kann dann wegen des längeren Rentenbezugs eine zweite Kürzung durch versicherungsmathematische Abschläge erfolgen.

Eintrittsalter		30 Jahre	
Austrittsalter		50 Jahre	
	PA 65	PA 67	in %
Quote	20/35	20/37	
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 400,00	EUR 352,00	- 12,0
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 352,00	EUR 304,00	- 13,6
Eintrittsalter		50 Jahre	
Austrittsalter		60 Jahre	
	PA 65	PA 67	in %
Quote	10/15	10/17	
Altersrente bzw. vorzeitige AR ab 65	EUR 200,00	EUR 176,00	- 12,0
vorzeitige Altersrente ab 63	EUR 176,00	EUR 152,00	- 13,6

## **2. Beitragsorientierte Leistungszusage**

### **2.1. Unmittelbare Versorgungszusagen**

Erfolgt die Umrechnung der Beiträge in Versorgungsleistungen nur durch Verzinsung der eingerechneten Beiträge und ist weder der Zeitraum der Zinsanrechnung noch der Zeitraum der Beitragsanrechnung beschränkt, führt die Anhebung des Pensionsalters zu keiner abweichenden Ermittlung der Versorgungsleistung, da unabhängig vom Pensionsalter bis zum Ausscheiden mit Eintritt des Versorgungsfalles die Beiträge verzinst werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitnehmer vor dem Erwerb eines Anspruches ausscheidet, da nach § 2 Abs. 5a BetrAVG die Versorgungsleistungen unverfallbar sind, sofern Unverfallbarkeit dem Grunde nach vorliegt, die sich aus den bis zum Ausscheiden angerechneten Beiträgen ergeben (keine Dienstzeitquotierung wie bei reinen Leistungszusagen).

Selbst wenn sich für einzelne Versorgungsregelungen aufgrund von Beschränkungen des Zeitraums der Beitrags- bzw. Zinsanrechnung geringe Leistungsveränderungen ergeben können, wird eine Anhebung des Pensionsalters nicht zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen führen wie bei reinen Leistungszusagen.

Handelt es sich um eine Umrechnung der Beiträge in Leistungen mit Hilfe von Altersfaktoren ist davon auszugehen, dass die Faktoren unter Berücksichtigung eines Pensionsalters zwischen 60 und 65 (i.d.R. 65) ermittelt wurden und bei einem späteren Rentenbeginn die Altersleistung noch weiter verzinst wird. Auch hier sind bei Anhebung des Pensionsalters geringe Leistungsveränderungen denkbar. Bei einem Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften ist wie oben § 2 Abs. 5a BetrAVG anzuwenden, sodass auch hier mit keinen Leistungsreduzierungen durch Dienstzeitquotierung gerechnet werden kann.

Insgesamt wird bei unmittelbaren Versorgungszusagen in Form von beitragsorientierte Leistungszusage eine Anhebung des Pensionsalters kaum zu Einsparungen führen. Eine verbindliche Aussage kann jedoch erst nach einer Prüfung im Einzelfall erfolgen.

### **2.2. Versicherungsförmige Versorgungszusagen**

Bei solchen Zusagen ist das Pensionsalter regelmäßig nicht durch eine Versorgungsordnung sondern durch den Versicherungsvertrag geregelt. Eine Korrektur ist auch hier wenig sinnvoll, da dadurch keine Einsparungen erreicht werden. Im Gegenteil wird bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen dadurch der Arbeitgeber noch weitere zwei Jahre durch Beitragszahlungen belastet.